



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 22, Nummer 19, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 28. September 2012

Woche 39



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare können bei den Herausgebern (s. o.) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann das Amtsblatt zum Abopreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

I. Stadt Guben

Die PPK-Behälter in der Stadt Guben und deren Ortsteilen erhalten einen Chip

Jeder Nutzer eines 240 l- oder 1.100 l-PPK-Behälters erhält einen persönlichen Termin. D. h. ihm wird schriftlich, das genaue Datum an dem sein Behälter zur Chipausrüstung bereitgestellt werden soll, mitgeteilt!

Derzeit ist geplant die Papierbehälter in der Stadt Guben und deren Ortsteilen an nachfolgend aufgeführten Terminen mit dem Chip auszurüsten:

OT Bresinchen	01.10.2012
OT Groß Breesen	01.10.2012
Stadt Guben	01.10.2012 und 08.10.2012 und 15.10.2012 und 22.10.2012
WT Reichenbach	08.10.2012
WT Deulowitz	15.10.2012
WT Schlagsdorf	15.10.2012
OT Kaltenborn	15.10.2012

Bitte stellen Sie alle auf dem Grundstück befindlichen Papierbehälter (egal ob voll oder leer) zum Termin bis spätestens 7.00 Uhr morgens vor Ihrem Grundstück bereit oder sorgen Sie für einen ungehinderten Zugang zu ihren Standplätzen.

Sollten Sie verhindert sein oder das Grundstück nicht selbst bewohnen, so veranlassen Sie bitte, dass Mieter, Nachbarn oder Freunde die Behälter entsprechend bereitstellen.

Der Chipeinbau ist erst abgeschlossen, wenn Ihre Behälter an der linken Seite ein weißes Etikett mit Ihren Grundstücksdaten, ähnlich Ihrer Restmülltonne, erhalten haben. Ist das am Ende des genannten Tages noch nicht der Fall, lassen Sie bitte die Behälter auch am Folgetag vor dem Grundstück stehen.

Sofern Sie weitere Fragen zur Chipausrüstung haben, wenden Sie sich vertrauensvoll an die Mitarbeiter/-innen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft unter 0 35 62/9 86 -1 77'01.

Sie wissen ja, was Sie tagtäglich in Ihre Papiertonne werfen, ist bares Geld wert - nein, nicht für uns, sondern für Sie. Denn sämtliche Erlöse aus der Vermarktung fließen zu 100 % in die Berechnung der Abfallgebühren ein. Sie müssen dafür nichts weiter tun, als der Papiertonne vor Ihrer Haustür die Treue zu halten.

Ihr Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Ausschreibung

Grundstück Berliner Straße 45

Flur 12, Flurstück 554 mit einer Größe von ca.1.480 qm, Flurstück 242 mit einer Größe von ca. 80 qm und Flurstück 551 mit einer Größe von 13 qm

Die Stadt Guben schreibt das Grundstück, Berliner Straße 45, in Guben zum Verkauf aus.

Das Grundstück Berliner Straße 45, Flur 12, Flurstücke 551, 554 und 242 mit einer Größe von insgesamt ca. 1.573 qm liegt im zentral im Kernbereich der Gubener Altstadt. Das Grundstück ist verkehrsgünstig gelegen.

Bis zum Bahnhof sind es etwa 800 Meter, bis zum Grenzfluss Neiße sind es etwa 300 Meter. Das Grundstück grenzt an die Berliner Straße, Straupitzstraße und Gasstraße.

Die Grundstücksfläche hat ca. 1.570 qm Baulandfläche. Die bebauete Fläche beträgt ca. 147 qm.

Auf der Baulandfläche des Grundstückes befindet sich ein eingeschossiges unterkellertes Gebäude. Zur Nordseite ist ein überbauter Torbogen mit einem Turm (imitiertes Stadttor) angebaut. Es gibt für das Erdgeschoss einen Eingang an der Nordseite des Gebäudes. Der Keller und das Dachgeschoss sind jeweils von außen (Westseite) über Treppen erreichbar.

Bei dem Gebäude Berliner Straße 45 handelt es sich um eine denkmalgeschützte Stadtvilla. Die 3 vorhandenen Bäume sind geschützt und sollen erhalten bleiben.

Das Gebäude ist ein Mauerwerksbau und hat eine Nettogrundfläche von ca. 282,00 qm. Die Bruttogrundfläche beträgt ca. 314,69 qm.

Das Grundstück ist als Altlastenverdachtsfläche nicht erfasst.

Baujahr: 1900
Anzahl Geschosse: 1 mit ausgebautem Dachgeschoss
Art der Nutzung: gemischte Baufläche gemäß Flächen-nutzungsplan - 2011
Das Grundstück liegt im Geltungsbe-reich des Bebauungs-planes Nr. 20 „Promenade Am Dreieck“. Die ent-sprechenden Festsetzungen für das Grundstück Berliner Straße 45 sind zu berücksichtigen.

Zulässige GFZ: keine Festsetzung
Zulässige GRZ: 0,9
Erschließung: Grundstückszufahrt - befestigt - erfolgt über die Berliner Straße. Der Hofraum hat teilweise eine Hofbefestigung aus Kleinpflaster. Es gibt einen Brunnen auf dem Areal.

Elektro- , Wasser- , Abwasser- , Gas-versorgung vorhanden
Telefonanschluss vorhanden
Einzelheizungsanlage - Gas
Die Grundstücksteilfläche ist nicht komplett eingefriedet.
Zur Berliner Straße ist das Areal durch die Bebauung begrenzt.
Zur Straupitzstraße ist eine denkmal-geschützte Mauer vorhanden.

Heizung:
Einzäunung:
Baulastenverzeichnis: keine Eintragung
Lage Stadt Guben: Altstadt - Ost/Stadtzentrum
Gebietskulisse: Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ Guben
Nutzungsmöglichkeiten: ansprechende/individuelle Gastronomie

Verkehrswert laut Gutachten 63.706,50 EUR.

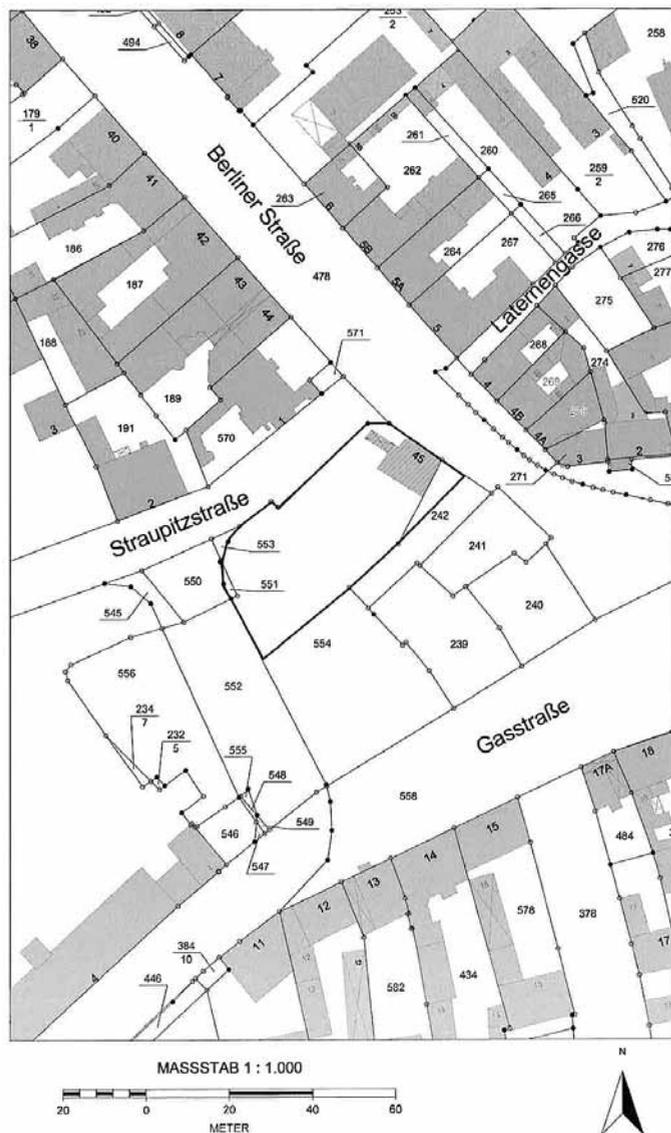
Zuzüglich zum Kaufpreis sind vom Erwerber die Notar -und Vermessungskosten zu tragen.

Notwendige Besichtigungstermine können unter Telefon 0 35 61/ 68 71-16 21, Frau Sterz, vereinbart werden.

Kaufangebote mit einem Nutzungskonzept (vorzugsweise gas-tronomische Nutzung) für Gebäude und Grundstück sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „**Angebot Berliner Straße 45**“ bis zum **16. Oktober 2012** einzureichen bei der

Stadt Guben
Fachbereich VI
Grundstücksmanagement
Gasstraße 4
03172 Guben

Es gilt das Datum des Poststempels.



Öffentliche Ausschreibung

Geschäftszeichen/Vergabenummer:
VOL III/03/54/2012

a) Auftraggeberseite

1. Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle:

Bezeichnung: **Stadt Guben**
Anschrift: **Gasstraße 4**
03172 Guben

Telefon: **0 35 61/6 87 1- 10 33**

Telefax: **0 35 61/6 87 1- 40 00**

E-Mail: **Winkler.S@guben.de**

2. Ggf. Anschrift einer anderen Stelle, die den Zuschlag erteilt:

Bezeichnung: **Stadt Guben**

Anschrift: **Gasstraße 4**
03172 Guben

Telefon: **0 35 61/6 87 1- 13 31**

Telefax: **0 35 61/6 87 1- 49 30**

E-Mail: **Conrad.C@guben.de**

3. Ggf. Anschrift einer anderen Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

Bezeichnung: **Stadt Guben**

Anschrift: **Gasstraße 4**
03172 Guben

Telefon: **0 35 61/6 87 1- 10 33**

Telefax: **0 35 61/6 87 1- 40 00**

E-Mail: **Winkler.S@guben.de**

Auftraggeber wird die Stelle unter Nr. 1.

Umsatzsteueridentifikationsnummer des Auftraggebers:

b) Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung

c) Form, in der die Angebote einzureichen sind:

Die Angebote sind schriftlich im verschlossenen Umschlag einzureichen.

d) Art und Umfang der Leistung:

Die Durchführung dieser Maßnahme leitet sich aus der Verpflichtung zur Pflege der kommunalen Friedhöfe ab. Voraussetzung hierfür ist die im jeweiligen Objekt befindlichen Grünanlagen fachlich zu betreuen und zu bewirtschaften.

Es ist über das ganze Jahr ein qualitativer, korrekter und gepflegter Zustand des Objektes herzustellen.

Innerhalb der Pflegebereiche liegende Fußwege sind sauber zu halten. Die Begehbarkeit ist durch einen eventuell erforderlichen Gehölzrückschnitt/Heckenschnitt jederzeit zu gewährleisten.

Die Sauberhaltung von Wegen beinhaltet auch die Freihaltung von Unkraut.

Schäden an Wegen und Plätzen sind dem Auftraggeber mitzuteilen.

Die Pflegearbeiten sind entsprechend der gärtnerischen Erfordernisse und klimatischen Bedingungen durchzuführen.

sowie Ort der Leistung

(z. B. Empfangs- oder Montagestelle)

Waldfriedhof Guben

Am Waldfriedhof 1A

03172

Ergänzende/Abweichende Angaben zum Leistungsort:

e) Teilung in Lose, Umfang und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter:

Nein

f) Nebenangebote:

Nebenangebote mit energieeffizientem, umweltfreundlichen, in den Lebenszykluskosten günstigeren oder barrierefreien oder innovativen Lösungen sind immer zugelassen. Andere Nebenangebote sind nicht zugelassen.

g) Ausführungsfrist:

Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

01.01.2013 bis 31.12.2015

h) Vergabeunterlagen:

1. Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt, Anforderung spätestens bis: **09.10.2012, 23:59 Uhr** bei siehe unter Buchstabe a) Nr. 1 oder ggf. von a) abweichende Anschrift

Stadt Guben

Gasstraße 4

03172 Guben

i) Angebots- und Bindefrist:

Die Angebotsfrist endet am:

Datum: **24.10.2012**, Uhrzeit: **18:00 Uhr**

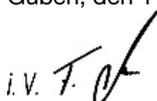
Die Frist, bis zu deren Ablauf der Bieter an sein Angebot gebunden ist, endet am:

Datum: **30.11.2012**, Uhrzeit: **23:59 Uhr**

- j) **Eine Sicherheitsleistung wird gefordert.**
- k) **Zahlungsbedingungen:**
Gemäß VOL.
- l) **Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen, die vom Auftraggeber u. a. für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangt werden.**
Nachweis über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:
steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
Nachweis Berufsgenossenschaft
Nachweis Haftpflichtversicherung
Nachweis Krankenkasse
- m) **Kostenersatz für die Vergabeunterlagen:**
Ja: Höhe der Kosten: **5,00 Euro**
Zahlungsweise: **Überweisung**
Empfänger: **Stadt Guben**
Kontonummer: **3 502 000 769**
BLZ, Geldinstitut: **180 500 00, Sparkasse Spree-Neiße**
Verwendungszweck: **Grünflächenpflege Waldfriedhof Guben**
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
Der eingezahlte Kostenersatz wird nicht erstattet.
- n) **Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:**
Wertungsmethode: **Wirtschaftlich günstiges Angebot - siehe Vergabeunterlagen -**
- o) **Sonstige Angaben:**
Die Frauenförderverordnung des Landes Brandenburg findet Anwendung:
Ja.
Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 VOL/A).

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2012 der Stadt Guben vom 05. Mai 2012 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.
Guben, den 11.09.2012

i. V. 

Fred Mahro
Allgemeiner Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters



Haushaltssatzung

der Stadt Guben für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Guben vom 02.05.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	29.309.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	30.366.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	591.400 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	350.300 EUR
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	29.065.500 EUR
Auszahlungen auf	30.020.100 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.032.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.880.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.033.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.266.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	873.400 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.020.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 255 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
- Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 500.000 Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

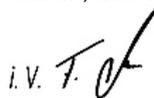
Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt.

Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.011.400 Euro festgesetzt.

Guben, den 11.09.2012

i. V. 

Fred Mahro
Allgemeiner Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters



Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße liegt mit Schreiben vom 05.09.2012, Aktenzeichen 30/30.2 - 15.14.01, vor.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde unter Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Zimmer 258, zu den Sprechzeiten unbefristet öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Guben, den 11.09.2012

i. V. 

Fred Mahro
Allgemeiner Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters



Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

10. Oktober 2012 16 Uhr

Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Vergabe
Rathaus, Zi. 236

11. Oktober 2012 16 Uhr

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft/ Stadtentwicklung/Bauen/Wohnen
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsbeirates Groß Gastrose am 11.11.2012

- Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **15.10.2012** bis **19.10.2012** bei der

Gemeinde Schenkendöbern

Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.45 Uhr

Mittwoch in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

- Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum **27.10.2012** bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **14.10.2012** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und

- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am **30.10.2012** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. Zwei Tage vor der Wahl können Wahlscheine bis 18.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel,
- einen Wahlumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt.

- Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch ab-

gegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
 - in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.
- Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

gez. Otto

Wahlleiterin

Schenkendöbern, den 28.09.2012

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Grabko

Am Montag, dem 22. Oktober 2012, findet um 18.30 Uhr in der „Gaststätte zum Apfelbaum“ in Grabko die nächste Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Grabko statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Jagdgenossenschaftsversammlung
2. Verlesung der Tagesordnung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
4. Auswertung der Eigentumsnachweise und Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Information der Mitglieder zum Stand des Wildschadensverfahrens Krüger/JG Grabko
6. Beratung und Beschluss zur Zahlung eines Gerichtskostenvorschusses
7. Beratung und Beschluss zum Umgang mit dem Reinertrag der Jagdjahre 2008 bis 2012
8. Diskussion und Beschlussfassung zum Vergabeverfahren des Jagdrechtes ab dem Jagdjahr 2013/14
9. Verschiedenes

Eingeladen sind alle Eigentümer von bejagbaren Flächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Grabko.

Wichtiger Hinweis:

Bei Erbengemeinschaften und rechtsgeschäftlicher Vertretung sind aktuelle Originalvollmachten und/oder Erbnachweise als Flächennachweis vorzulegen, da sonst keine Stimmberechtigung besteht. Dies gilt auch für Ehegatten.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Grabko
Grabko, 14.09.2012

Landkreis Spree-Neiße
FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Straße 30
03050 Cottbus
Tel. 03 55 49 91/21 00

Öffentliche Bekanntmachung

In der Gemeinde **Schenkendöbern, Gemarkung Groß Drewitz, in der Flur 6**, wurden die Bestandsdaten (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch) aktualisiert und die geometrische Lagegenauigkeit der Liegenschaftskarte verbessert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen.

Gemäß § 17 (2) und (3) BbgVermG werden zur Bekanntgabe die

Fortführungen des Liegenschaftskatasters und die Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten offen gelegt. Die Offenlegung erfolgt beim Fachbereich Kataster und Vermessung Landkreis Spree-Neiße,
Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus, in der Zeit

vom 16. Oktober 2012 bis 16. November 2012 im Raum 2.18.

Hinweis über Einwendungen zu Darstellungen in der Liegenschaftskarte

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und der Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und der Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Spree-Neiße, Der Landrat, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schöne

Fachbereichsleiter

Bekanntmachung

Herr Joachim Mederacke hat lt. § 59 Abs. 1 Pkt. 1 seinen Sitz im Ortsbeirat Groß Drewitz zum 01.10.2012 verloren und dadurch ist ein Sitz im Ortsbeirat Groß Drewitz unbesetzt.

Der frei werdende Sitz im Ortsbeirat Groß Drewitz bleibt gemäß § 60 Abs. 3 unbesetzt, da es keine Ersatzperson für diesen Wahlvorschlag gibt.

Schenkendöbern, den 28.09.2012

gez.

Monika Otto

Wahlleiterin

Bekanntmachung

Ab dem 01.10.2012 sind im Ortsbeirat Groß Drewitz mehr als die Hälfte der vorgesehenen Sitze unbesetzt. Lt. § 54 (1) des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) löse ich als Aufsichtsbehörde hiermit den Ortsbeirat Groß Drewitz auf.

Eine Neuwahl hat stattzufinden. Der Termin der Neuwahl wird bekanntgegeben.

Bis zur erfolgten Neuwahl übernimmt lt. § 91 (4) BbgKWahlG die Gemeindevertretung die Aufgaben des Ortsbeirates Groß Drewitz.

Schenkendöbern, den 28.09.2012

gez.

Marion Schenk

stellv. Bürgermeisterin

Die PPK-Behälter in der Gemeinde Schenkendöbern erhalten einen Chip

Jeder Nutzer eines 240 l- oder 1.100 l-PPK-Behälters erhält einen persönlichen Termin. D. h. ihm wird schriftlich, das genaue Datum an dem sein Behälter zur Chipausrüstung bereitgestellt werden soll, mitgeteilt!

Derzeit ist geplant die Papierbehälter in der Gemeinde Schenkendöbern an nachfolgend aufgeführten Terminen mit dem Chip auszurüsten:

OT Groß Drewitz	01.10.2012
OT Krayne	01.10.2012
OT Lauschütz	01.10.2012
OT Sembten	01.10.2012
OT Pinnow	01.10.2012
OT Reicherskreuz	01.10.2012
OT Staakow	01.10.2012
OT Atterwasch	15.10.2012
OT Bärenklau	15.10.2012
OT Groß Gastrose	15.10.2012
OT Taubendorf	15.10.2012
OT Kerkwitz	15.10.2012
OT Grabko	15.10.2012
OT Grano	15.10.2012
OT Schenkendöbern	15.10.2012
OT Lübbinchen	15.10.2012

Bitte stellen Sie alle auf dem Grundstück befindlichen Papierbehälter (egal ob voll oder leer) zum Termin bis spätestens 7.00 Uhr morgens vor Ihrem Grundstück bereit oder sorgen Sie für einen ungehinderten Zugang zu ihren Standplätzen.

Sollten Sie verhindert sein oder das Grundstück nicht selbst bewohnen, so veranlassen Sie bitte, dass Mieter, Nachbarn oder Freunde die Behälter entsprechend bereitstellen.

Der Chipeinbau ist erst abgeschlossen, wenn Ihre Behälter an der linken Seite ein weißes Etikett mit Ihren Grundstücksdaten, ähnlich Ihrer Restmülltonne, erhalten haben. Ist das am Ende des genannten Tages noch nicht der Fall, lassen Sie bitte die Behälter auch am Folgetag vor dem Grundstück stehen.

Sofern Sie weitere Fragen zur Chipausrüstung haben, wenden Sie sich vertrauensvoll an die Mitarbeiter/-innen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft unter 0 35 62/9 86 -1 77 01.

Sie wissen ja, was Sie tagtäglich in Ihre Papiertonne werfen, ist bares Geld wert - nein, nicht für uns, sondern für Sie. Denn sämtliche Erlöse aus der Vermarktung fließen zu 100 % in die Berechnung der Abfallgebühren ein. Sie müssen dafür nichts weiter tun, als der Papiertonne vor Ihrer Haustür die Treue zu halten.

Ihr Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

